

Asbest-Opfer können länger klagen

Bern. – Die Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht sollen verlängert werden. Der Ständerat hat am Montag eine Motion des Nationalrats diskussionslos gutgeheissen. Damit soll auch für lange zurückliegende Spätschäden ein Anspruch auf Schadenersatz ermöglicht werden.

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf bezeichnete die heutige Situation als unbefriedigend, warnte aber vor all zu grossen Hoffnungen, die in die Verlängerung der Frist gesetzt würden. Heute beträgt die absolute Verjährungsfrist im Haftpflicht-

recht zehn Jahre. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll beispielsweise für jene Personen, die heute unter Asbest-Schäden leiden, eine verbesserte Rechtsgrundlage für ihre Schadenersatzansprüche geschaffen werden. Im Gentechnik-Gesetz gibt es heute schon eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Sie soll garantieren, dass bei einem Schaden auf Grund von gentechnisch veränderten Organismen auch dann noch ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden kann, wenn der Schaden erst spät erkennbar wird. (AP)